



3. Der Netzbetreiber wird den Zustimmungenden rechtzeitig vor Beginn der gegenständlichen Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen und diese mit ihm abstimmen.
4. Der Zustimmungende kann die Verlegung von gestatteten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Netz dienen.
5. Die Inanspruchnahme wird vom Zustimmungenden zeitlich unbegrenzt gewährt, es sei denn, dass ihm diese nicht mehr zumutbar ist.
6. Der Zustimmungende hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten jederzeit und - sofern nicht Gefahr in Verzug gegeben ist - nach vorheriger Abstimmung zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung der gestatteten Einrichtungen veranlasst ist.
7. Zur Sicherung der in den vorstehenden Ziffern genannten Rechte und Pflichten kann auf Verlangen des Netzbetreibers oder des Grundstückseigentümers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen werden. Verlangt der Netzbetreiber die Gestattung der Eintragung einer solchen Dienstbarkeit, hat er an den Zustimmungenden eine angemessene und billige Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.

---

Ort, Datum

---

Zustimmender